

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Louis Krüger (GRÜNE)

vom 12. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. August 2025)

zum Thema:

Reichweite und Wirksamkeit von freien Trägern und Angeboten – Wie wird geprüft?

und **Antwort** vom 29. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. September 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Louis Krüger (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23572

vom 12. August 2025

über Reichweite und Wirksamkeit von freien Trägern und Angeboten – Wie wird geprüft?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In einem Artikel des Tagesspiegels wird die Senatorin für Bildung, Jugend und Familie wie folgt wiedergegeben: „Die Senatorin will sich stattdessen auf freie Träger und Angebote konzentrieren, die nach ihren Angaben eine höhere Reichweite oder Wirksamkeit haben(...)“

1. Welche freien Träger und Angebote wurden in den letzten 2 Jahren oder im Zuge der Haushaltsaufstellung auf ihre Reichweite und Wirksamkeit geprüft? (bitte einzeln auflisten mit Datum der Prüfung)
2. Nach welchen Parametern wurden Reichweite und Wirksamkeit bestimmt?
3. Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage wurden diese Parameter ausgewählt?

4. Nach welchen anderen Grundlagen wurden diese Parameter ausgewählt?
5. Wer wurde mit der Prüfung beauftragt?
6. Welche Ergebnisse hatten diese Prüfungen jeweils konkret? (bitte einzeln auflisten)
7. Welche konkreten Entscheidungen wurden aus den Prüfungsergebnissen abgeleitet?
8. Werden die freien Träger und Angebote neben Reichweite und Wirksamkeit auch nach anderen Kriterien geprüft? Wenn ja, welche?
9. Welche Reichweite oder Wirksamkeit muss ein freier Träger oder ein Angebot nachweisen, um eine Förderung zu erhalten?

Zu 1. bis 9.: Zuwendungsprojekte werden auf Basis der eingehenden Verwendungsnachweise jährlich einer Erfolgskontrolle gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V. m. den einschlägigen Ausführungsvorschriften unterzogen.

Wesentliche Kriterien sind die zweckentsprechende Mittelverwendung sowie der Grad der Zweck- und Zielerreichung. Darüber hinaus werden im Rahmen der Prüfungen auch die Vergleichbarkeit mit anderen Maßnahmen, etwaige Kofinanzierung sowie Erkenntnisse aus Wirksamkeitsdialogen, Sachberichten und Evaluationen berücksichtigt.

Im Zuge der Umsetzung des 3. Nachtragshaushalts 2025 – insbesondere der Vorgaben in Anlage 9 sowie der Pauschalen Minderausgabe (PMA) für den Einzelplan 10 in Höhe von rund 39 Mio. Euro – wurden auf Basis der Zuwendungsdatenbank alle relevanten Förderungen der Jahre 2023 ff. von den zuständigen Fachabteilungen bewertet. Reichweite und Wirksamkeit dienten hierbei als zentrale Vergleichskriterien.

Die Prüfung erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens sowie durch die Verwendungsnachweisprüfung. Zuständig sind die fachlich inhaltlich beauftragten Dienstkräfte der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) und die Bewilligungsstellen.

Von der SenBJF werden jährlich mehrere hundert Anträge bewilligt.

Die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfungen sind umfangreich, individuell und vielseitig. Sie werden insbesondere genutzt, um Förderung in veränderter Form fortzuführen, Zielkriterien anzupassen, Wirtschaftlichkeits-betrachtungen einzubeziehen

sowie Kooperationen und alternative Partnerschaften innerhalb der Bildungs- und Jugendlandschaft Berlins zu prüfen.

Reichweite und Wirksamkeit eines Trägers bzw. einer Maßnahme sind zentrale Faktoren für die Gewährung einer Förderung. Zusätzlich müssen die formalen Voraussetzungen nach §§ 23 i. V. m. § 44 LHO sowie die spezifischen Zielsetzungen des jeweiligen Förderzwecks erfüllt sein.

Ob eine Förderung erfolgt, wird einzelfallbezogen in Abstimmung mit den zuständigen Fach- und Bewilligungsstellen entschieden.

Eine pauschale Festlegung von Mindestanforderungen ist daher nicht möglich.

10. Gab es seit der Übernahme der Bildungsverwaltung durch die CDU nach der Wiederholungswahl Fälle, bei denen die Hausleitung (Senatorin oder Staatssekretär*innen) persönlich einer Förderung widersprochen haben?

11. Wenn ja, bitte einzeln auführen mit Name des Trägers, Höhe der beantragten oder bisherigen Fördersumme und Name der intervenierenden Person.

12. Wenn ja, welche Gründe wurden für den Widerspruch angeführt?

Zu 10. bis 12.: Nein. Die Entscheidung des Hauses über die Förderungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierungen erfolgen stets auf Grundlage eines fachlichen Austausches und einer Bewertung zwischen der Leitung des Hauses und den Abteilungen bzw. Fachbereichen.

13. Welcher Zeitraum wird in der Regel für die Ausschreibung von Zuwendungen im Bereich der Projektförderung angesetzt?

Zu 13.: Zuwendungen werden nicht ausgeschrieben, daher entfällt die Angabe eines Zeitraums.

14. Gab es seit der Übernahme der Bildungsverwaltung durch die CDU nach der Wiederholungswahl Fälle, bei denen die Ausschreibungsfrist für eine Zuwendung durch die Hausleitung (Senatorin oder Staatssekretär*innen) unter das übliche Maß verkürzt wurde?

15. Wenn ja, bitte einzeln auführen mit Titel der Ausschreibung, Höhe der ausgeschriebenen Förderung, Länge der Ausschreibung, Anzahl der Antragsstellenden, Name der intervenierenden Person und Grund der Verkürzung.

Zu 14. bis 15.: Nein.

Berlin, den 29. August 2025

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie